

**BMF: Anwendungsschreiben zum Forschungszulagengesetz (FZulG)**

In der letzten Ausgabe (TAX WEEKLY # 41/2021) hatten wir darüber informiert, dass die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 11.11.2021](#) knapp zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten erstmalig zum Forschungszulagengesetz (FZulG) Stellung genommen hat. Nachfolgend sollen die einzelnen Regelungsinhalte dieses mit insgesamt 70 Seiten sehr ausführlichen in vier Hauptabschnitte untergliederten Schreibens dargestellt werden.

Der erste Teil des BMF-Schreibens (Rz. 1 bis 198) widmet sich den materiell-rechtlichen Vorschriften. Im ersten Unterabschnitt „Anspruchsberechtigung“ ist klargestellt, dass zu den anspruchsberechtigten Mitunternehmenschaften auch Innengesellschaften (z.B. atypische stille Gesellschaften) gehören. Begleitet von zwei Beispielfällen wird erläutert, dass im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, z.B. Erbfall oder Verschmelzung, die Vorschrift des § 45 AO uneingeschränkt Anwendung findet, während bei einem durch Einzelrechtsnachfolge übertragenen Betrieb die Anspruchsberechtigung nicht auf den Rechtsnachfolger übergeht. Im zweiten Unterabschnitt „Begünstigte Forschungsvorhaben“ wird ausgeführt, anhand welcher Merkmale eine Abgrenzung zwischen förderfähigen FuE-Vorhaben (Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung) und nicht der Förderung unterliegenden anderen wirtschaftlichen Aktivitäten vorzunehmen ist. Nachfolgend werden die drei möglichen Durchführungswege von begünstigten Forschungsvorhaben (eigenbetriebliche FuE, Auftragsforschung und Kooperationsvorhaben) erläutert. Was die unterschiedlichsten denkbaren Formen der Zusammenarbeit bei FuE-Vorhaben innerhalb verbundener Unternehmen angeht, stellt die Finanzverwaltung begrüßenswerter Weise aus Vereinfachungsgründen einen Kriterienkatalog zur Verfügung, anhand dessen eine Abgrenzung zwischen eigenbetrieblicher FuE und Auftragsforschung vorgenommen werden kann.

Aus Vereinfachungsgründen wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn vom Anspruchsberechtigten als Beginn des FuE-Vorhabens oder als Tag der Auftragserteilung der 01.01.2020 angegeben wird, obwohl nach dem FZulG Vorhaben nur begünstigt sind, wenn mit deren Arbeiten nach dem 01.01.2020 begonnen wurde oder wenn der Auftrag nach dem 01.01.2020 erteilt worden ist. Nach dem BMF-Schreiben können die Arbeiten an einem FuE-Vorhaben erst zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem Aufgaben- und Zieldefinition, personeller und finanzieller Umfang eines FuE-Vorhabens feststehen und die Umsetzung der geplanten Aktivitäten beginnt. Als Ende des FuE-Vorhabens wird der Zeitpunkt angesehen, in dem das mit ihm verfolgte Ziel erreicht wurde.

Breiten Raum nehmen die für die Praxis wichtigen Ausführungen zu den förderfähigen Aufwendungen eigenbetrieblicher FuE-Vorhaben ein, welche sich aus den lohnsteuerpflichtigen Arbeitslöhnen – einschließlich der nach § 37b Abs. 2, §§ 40, 40a EStG mit einem Pauschalsteuersatz erfassten Lohnbestandteilen – und den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 62 EStG zusammensetzen. Zusätzlich werden – soweit einschlägig – diejenigen Teile der Arbeitslöhne berücksichtigt, für die nach einem DBA das Besteuerungsrecht einem anderen EU/EWR-Staat zugewiesen wurde.

Förderfähig sind nur solche Aufwendungen, die unmittelbar auf die begünstigten FuE-Tätigkeiten eines begünstigten FuE-Vorhabens entfallen. Gemeinkosten oder Aufwendungen für Tätigkeiten, die nur mittelbar oder unterstützend dem FuE-Vorhaben dienen, wie z. B. Verwaltung, Management, Transport, Lagerhaltung, Reparatur, Wartung, Sicherheit, usw., erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht und sind daher keine förderfähigen Aufwendungen. Zum Nachweis, dass die FuE-Tätigkeiten dem begünstigten FuE-Vorhaben zuzurechnen sind, sind „aussagefähige“ Unterlagen vorzuhalten.

Da die Bemessung der Forschungszulage (FZul) an steuerliche Bezugsgrößen anknüpft, soll eine hiervon abweichende Bemessungsgrundlage nicht zulässig sein. Damit ist ein Ansatz von pauschal im Unternehmen ermittelter oder betriebsindividueller Mittelwerte für die Ermittlung der förderfähigen Lohnaufwendungen ebenso unzulässig, wie ein pauschaler Ansatz von internen Personalstundensätzen, durchschnittlichen Stundensätzen oder von Durchschnittsgehältern der entsprechenden Abteilungen oder Kostenstellen. Vielmehr sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die förderfähigen Lohnaufwendungen anhand der Aufzeichnungen im jeweiligen Lohnkonto des Arbeitnehmers (§ 41 Abs. 1 EStG i.V.m. § 4 LStDV) zu ermitteln. Zu berücksichtigen ist dabei die vereinbarte Jahresarbeitszeit (wöchentliche Arbeitszeit x 52 Wochen), gekürzt um den arbeitsvertraglich vereinbarten Anspruch auf Urlaub und die Arbeitszeit, in der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber wegen Krankheit, Sonderurlaub oder aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, die auf Arbeitstage/Werktage entfallen, nicht zur Verfügung stand. Für die Erfassung der Arbeitszeit eines FuE-Arbeitnehmers, welche für ein förderfähiges FuE-Vorhaben erbracht worden ist, wird auf den Internetseiten des BMF ein Muster eines „Stundenzettels“ bereitgestellt; seine Verwendung ist jedoch optional, so dass auch unternehmensindividuelle Formen der Aufzeichnung zu Dokumentationszwecken möglich sind. In mehreren Zahlenbeispielen wird im BMF-Schreiben veranschaulicht, wie die berücksichtigungsfähigen Lohnaufwendungen für ein förderfähiges FuE-Vorhaben zu ermitteln sind. Es folgen Erläuterungen zur Ermittlung der FuE-Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie zur Tätigkeitsvergütung eines Mitunternehmers.

Für die Auftragsforschung wird klargestellt, dass eine (spätere) Entgeltveränderung insoweit die förderfähigen Aufwendungen verändern kann; für die Änderung des Entgelts besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Finanzverwaltung.

Im Abschnitt zur Bemessungsgrundlage bei verbundenen Unternehmen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verteilung der Bemessungsgrundlage untereinander durch eine entsprechende Erklärung im Antrag auf FZul festzulegen ist. Zur Begrenzung der Höhe der FZul wird zum einen auf die beihilferechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und zum anderen auf die De-minimis-Verordnung, welche für Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaft einschlägig ist, hingewiesen.

Der zweite Teil des BMF-Schreibens (Rz. 199 bis 283) befasst sich mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften. Zunächst wird dargestellt, dass die Gewährung in einem zweistufigen Verfahren erfolgt (Erste Stufe = Antrag auf Bescheinigung nach § 6 FZulG und zweite Stufe = Antrag auf FZulG). Für letzteren Antrag auf

FZulG wird das über ELSTER durchzuführende Antragsverfahren beschrieben, z.B. dass je Wirtschaftsjahr nur ein Antrag auf FZul möglich ist und dass Voraussetzung für den Antrag die Bescheinigung nach § 6 FZulG ist, aus der die begünstigten FuE-Vorhaben ersichtlich sind. Dem Antrag sind keine Belege beizufügen; diese sind erst auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen. Beispielhaft werden Belege zur Dokumentation aufgeführt, welche eine Kurzbeschreibung der Tätigkeiten der betroffenen FuE-Arbeitnehmer liefern, die Stundenaufzeichnungen und eine Kurzbeschreibung zum Stand des begünstigten FuE-Vorhabens am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Da das FZulG keine eigens kodifizierte Frist für die Abgabe des Antrags auf FZul vorsieht, beträgt die Festsetzungsfrist nach Maßgabe der AO grundsätzlich vier Jahre.

Hinsichtlich der ersten Stufe des Antrags, dem sog. Bescheinigungsverfahren, wird darauf hingewiesen, dass hier nicht die Regelungen der AO, sondern die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen. Die Bescheinigung nach § 6 FZulG enthält (lediglich) die Feststellung, ob es sich „dem Grunde nach“ um ein förderfähiges FuE-Vorhaben handelt; nur insoweit entfaltet die Bescheinigung eine Bindungswirkung als Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 i.V.m. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO), während keine Bindungswirkung im Hinblick auf den Umfang der förderfähigen Aufwendungen, die Art der Durchführung des FuE-Vorhabens oder den Zeitpunkt des Beginns oder Endes eines Vorhabens besteht.

Das Finanzamt setzt die FZul für das Wirtschaftsjahr, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, in einem Forschungszulagenbescheid gegenüber dem Anspruchsberechtigten fest (§ 10 Abs. 1 Satz 1 FZulG). Bei einer Mitunternehmerschaft erfolgt die Festsetzung gegenüber der Mitunternehmerschaft.

Nachfolgend wird im BMF-Schreiben das Anrechnungsverfahren erläutert und ausgeführt, dass die FZul nicht unmittelbar nach der Festsetzung ausgezahlt, sondern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 FZulG bei der dem Forschungszulagenbescheid zeitlich nachfolgenden erstmaligen Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet wird, was eine Minderung der zu zahlenden Steuer bewirkt. Ergibt sich nach der Anrechnung ein Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen, wird dieser dem Steuerpflichtigen als Einkommen- oder Körperschaftsteuererstattung ausgezahlt. Der zweite Teil schließt mit Ausführungen zum Verfahren bei Aufhebung oder Änderung eines Forschungszulagenbescheids, zum Rechtsbehelfsverfahren, zur Zulässigkeit von Billigkeitsmaßnahmen, zur Stundung fälliger Steuern, Abtretung, Pfändung und Verpfändung, zu Zinsen und Säumniszuschläge, zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Haftung.

Der dritte, lediglich die Rz. 284 bis 287 umfassende Teil des BMF-Schreibens stellt die ertragsteuerliche Behandlung der FZul dar. Diese wird auf die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet (§ 10 Abs. 1 FZulG), so dass es bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften nicht zu einer Betriebsvermögensmehrung bzw. Betriebseinnahme (Umkehrschluss aus § 12 Nr. 3 EStG) kommt.

Bei Körperschaften ist die Körperschaftsteuer grundsätzlich in der Höhe in der Bilanz auszuweisen, in der sie entstanden ist. Die Anrechnung der FZul auf die entstandene Körperschaftsteuer mindert daher die auszuweisende Körperschaftsteuer-Rückstellung oder führt zu einem als Forderung zu aktivierenden Körperschaftsteuer-Erstattungsanspruch. Die mit der Aktivierung des Körperschaftsteuer-Erstattungsanspruchs einhergehende bilanzielle Ertragsauswirkung ist außerbilanziell zu korrigieren (§ 10 Nr. 2 KStG).

Der vierte und letzte Teil des BMF-Schreibens beschäftigt sich mit den beihilferechtlichen Vorgaben im FZulG. Zunächst werden die allgemeinen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) dargestellt, bevor darauf hingewiesen wird, dass die AGVO nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gilt. Deshalb darf eine FZul nach dem FZulG grundsätzlich nicht für ein Unternehmen gewährt werden, welches sich nach der beihilferechtlichen Definition in Schwierigkeiten befindet. Das BMF-Schreiben schließt mit Erläuterungen der sog. De-minimis-Verordnung, welche auf gewährte FZul auf Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder eines Mitunternehmers einer Mitunternehmensgesellschaft anzuwenden ist und somit nicht den Vorgaben der AGVO unterliegt.

Als Fazit kann festgehalten werden: Das BMF-Schreiben ist zwar relativ spät, nämlich knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten des FZulG, veröffentlicht worden. Im Ergebnis werden damit nun jedoch viele Zweifelsfragen beantwortet und insoweit eine für die Praxis wichtige Hilfestellung geboten. Insoweit bislang bestehende Rechtsunsicherheiten wurden beseitigt. Kritisch zu beurteilen sind jedoch die strengen Anforderungen an den Nachweis der förderfähigen Lohnaufwendungen sowie deren Ermittlung. Insbesondere für größere Unternehmen mit einer Vielzahl von Kostenstellen, in welchen die mit förderfähigen FuE-Vorhaben betrauten Arbeitnehmer geführt werden, weicht eine betriebliche Kalkulation der entsprechenden FuE-Vorhaben erheblich von der Ermittlungsmethode ab, welche die Finanzverwaltung im vorliegenden BMF-Schreiben vorsieht. Dies verursacht teils erheblichen Ermittlungs- und Überleitungsaufwand, welcher durch die Gewährung von gewissen Erleichterungen im BMF-Schreiben hätte vermieden werden können, ohne mit den im FZulG bestehenden Regelungen in Konflikt zu geraten. Diese Kritik wiegt umso schwerer, als in den zahlreichen virtuellen Roadshows, welche das BMF zusammen mit der Bescheinigungsstelle Forschungszulage bislang abgehalten hatte, stets betont wurde, dass die Beantragung der FZul für die Steuerpflichtigen unbürokratisch sei.

### **BMF: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG)**

Mit [BMF-Schreiben vom 16.11.2021](#) hat die Finanzverwaltung das bisherige BMF-Schreiben vom 08.12.2009 zur lohnsteuerlichen Behandlung von Vermögensbeteiligungen ab 2009 (BStBl. 2009 I, 1513) aktualisiert. Das neue Schreiben ist ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Für Zeiträume davor gilt das bisherige Schreiben weiter.

Nach § 3 Nr. 39 EStG in der aktuell geltenden Fassung ist die Übertragung von Vermögensbeteiligungen (im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f bis I und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Betrag von € 1.440 im Kalenderjahr steuerfrei. Hinsichtlich der begünstigten Vermögensbeteiligungen wird auf das [BMF-Schreiben vom 29.11.2017](#) verwiesen.

Neu aufgenommen wurde, dass die Übernahme von Depotgebühren zur Minderung des administrativen Aufwands (z.B. für ein zentral verwaltetes Sammeldepot) nicht als Arbeitslohn angesehen wird. Ebenfalls kein Arbeitslohn ist die kostenlose Depottführung durch den Arbeitgeber.

Hinsichtlich der einzubeziehenden Mitarbeiter hat die Finanzverwaltung den bisher verwendeten Begriff der „Expats“ (diese müssen nicht in das Angebot einbezogen werden) dahingehend konkretisiert, dass nur in ein anderes Unternehmen entsandte Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis deshalb ruht und mit denen das aufnehmende Unternehmen einen eigenständigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, genannt sind.

In Bezug auf den Bewertungsstichtag wurde das BFH-Urteil vom 07.05.2014 ([VI R 73/12](#)) eingearbeitet, so dass nun klargestellt ist, dass der geldwerte Vorteil entweder mit dem gemeinen Wert bei der Überlassung oder bei Abschluss des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts angesetzt werden kann. Neu aufgenommen wurden Ausführungen zur Ermittlung des gemeinen Werts nach dem BewG.

Zur Anhebung des Freibetrags nach § 3 Nr. 39 EStG von € 360 auf € 1.440 durch das am 01.07.2021 in Kraft getretene Fondsstandortgesetz stellt die Finanzverwaltung klar, dass es sich bei dem Freibetrag um einen Jahresbetrag handelt, der für den gesamten Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist. Für begünstigte Vermögensbeteiligungen, die in der ersten Jahreshälfte überlassen wurden, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug rückwirkend ändern, alternativ kann der Mitarbeiter den höheren Freibetrag bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Im zweiten Teil des BMF-Schreibens erläutert die Finanzverwaltung die Regelungen des neuen § 19a EStG, nach dem die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen bei sog. Start-Ups erst zu einem späteren Zeitpunkt, i. d. R. bei Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung, spätestens jedoch nach zwölf Jahren oder bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, erfolgt.

### **BMF: Entfernungspauschalen**

Mit [BMF-Schreiben vom 18.11.2021](#) hat die Finanzverwaltung das bisherige BMF-Schreiben zu den Entfernungspauschalen vom 31.10.2013 (BStBl. I, 1376) aktualisiert und dabei u.a. die Erhöhung der Entfernungspauschale für die Jahre 2021 bis 2026 durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 berücksichtigt.

Für die Jahre 2021 bis 2026 beträgt die anzusetzende Entfernungspauschale bei einer Entfernung > 20 Kilometer:

2021 bis 2023	Zahl der Arbeitstage x 20 Entfernungskilometer x € 0,30 zuzüglich  Zahl der Arbeitstage x restliche Entfernungskilometer x € 0,35.
2024 bis 2026	Zahl der Arbeitstage x 20 Entfernungskilometer x € 0,30 zuzüglich  Zahl der Arbeitstage x restliche Entfernungskilometer x € 0,38.

Für die Berechnung der Entfernungskilometer ist wie bisher die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend. Dies gilt auch, wenn die kürzeste Straßenverbindung mautpflichtig ist oder mit dem vom Mitarbeiter tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf. Auch Fährverbindungen sind einzubeziehen, soweit ihre Nutzung zumutbar erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist. Fallen Hin- und Rückfahrt auf verschiedene Arbeitstage, ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Die Entfernungspauschale gilt auch, wenn der Mitarbeiter keine erste Tätigkeitsstätte hat, aber arbeitstäglich einen sog. Sammelpunkt oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet aufsucht. Unter anderem wird die Berechnung der Entfernungspauschale bei Fahrgemeinschaften und bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit entsprechenden Beispielen dargestellt und auch Beispiele zur Berechnung der Entfernungspauschale bei Menschen mit Behinderung wurden aufgenommen, die bei Nutzung des eigenen Pkw anstelle der Entfernungspauschale die für Reisekosten geltenden Kilometergelder ansetzen dürfen.

Neuerungen ergeben sich bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. des geldwerten Vorteils für diese Fahrten bei Nutzung eines Firmenwagens.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für diese Sachverhalte nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % berechnen. Bemessungsgrundlage ist der Betrag, den der Mitarbeiter nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG als Werbungskosten geltend machen kann, d.h. der als Entfernungspauschale anzusetzende Betrag. Dabei ist für die Jahre 2021 bis 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer die erhöhte Entfernungspauschale von € 0,35 bzw. € 0,38 zu berücksichtigen. Legt der Mitarbeiter an einem Arbeitstag nur einen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurück, darf auch nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag pauschal besteuert werden.

Die Finanzverwaltung stellt für alle nicht bestandskräftigen Fälle klar, dass die Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren entfaltet, soweit die pauschal besteuerten Beträge den als Entfernungspauschale ansetzbaren Betrag übersteigen.

Für die Höhe der pauschalierbaren Zuschüsse und geldwerten Vorteile gilt folgendes:

<u>Verkehrsmittel</u>	<u>Höhe</u>
Ausschließlich eigenes Kfz oder Firmenwagen	Entfernungspauschale
Ausschließlich andere motorisierte Fahrzeuge (Motorrad, Motorrollers, Mopeds, Mofas, Pedelecs, E-Bikes)	Entfernungspauschale, begrenzt auf €4.500 im Kalenderjahr
Ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel, verbilligte Sammelbeförderung, Flugstrecken, Menschen mit Behinderung	Tatsächliche Kosten
Verschiedene Verkehrsmittel (insb. Park & Ride-Fälle)	Tatsächliche Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit die insgesamt im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale, ggf. begrenzt auf den Höchstbetrag von € 4.500, überschritten wird

Das BMF-Schreiben enthält keine Aussage dazu, zu welcher Kategorie die Nutzung eines Taxis gehört. Zu der Frage, ob ein Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel ist, so dass die tatsächlichen Kosten angesetzt werden können, ist beim BFH ein Verfahren anhängig (Az. VI R 26/20).

Im Lohnsteuerabzugsverfahren kann wie bisher bei der Ermittlung der abziehbaren Entfernungspauschale aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn bei der Überlassung eines Firmenwagens der geldwerte Vorteil nur für die tatsächliche Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuert wurde (sog. Einzelbewertung 0,002%-Methode). In diesem Fall darf auch nur für die Tage der Vorteil in Höhe der Entfernungspauschale pauschaliert werden, für die auch der geldwerte Vorteil versteuert wird.

Auch bei Mitarbeitern, die bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose typischerweise nicht an jedem Arbeitstag zur ersten Tätigkeitsstätte fahren (z.B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, Telearbeit, mobilem Arbeiten), gilt die Vereinfachung.

chungsregelung mit den 15 Tagen nicht mehr ohne Anpassung. Für diese Fälle muss die Anzahl der Fahrten verhältnismäßig gemindert werden. Dies ist allerdings erst ab dem 01.01.2022 anzuwenden. Bei einer 3-Tage-Woche geht die Finanzverwaltung beispielsweise aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass monatlich an 9 Arbeitstagen (3/5 von 15 Tagen) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt werden.

### **BMF: Umsatzsteuerliche Aufbewahrungspflichten bei elektronischen Kassensystemen**

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 16.11.2021](#) die Aufbewahrungspflichten von Kleinbetragsrechnungen beim Einsatz von elektronischen Kassensystemen oder Registrierkassen neugefasst.

Gemäß § 14b UStG hat der Unternehmer grundsätzlich ein Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen für zehn Jahre aufzubewahren. Soweit der Unternehmer Kleinbetragsrechnungen im Sinne von § 33 UStDV (Gesamtrechnungsbetrag nicht größer als € 250) mithilfe elektronischer Registrierkassen erteilt, war er bislang verpflichtet, die Tagesendsummenbons aufzubewahren.

Nach den Anpassungen in Abschn. 14b.1 Abs. 1 Satz 2 UStAE n.F. sollen die Aufbewahrungsvorgaben nunmehr erfüllt sein, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann. Dies gilt sowohl beim Einsatz von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen sowie von Registrierkassen. Der bislang vorgesehene Tagesendsummenbon findet keine Erwähnung mehr und wird zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten zukünftig somit nicht mehr ausreichen. Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften sollen von dieser Änderung unberührt bleiben.

Die Finanzverwaltung will diese Änderung in allen offenen Fällen anwenden. Es soll aber nicht beanstandet werden, wenn für Zeiträume bis zum 31.12.2021 die bisherige Finanzverwaltungsauffassung angewendet wird.

## # 42

19.11.2021

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 19.11.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-358/20</a>	18.11.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Löschung der mehrwertsteuerlichen Registrierung eines Steuerpflichtigen – Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Formelle Voraussetzungen

## Alle am 18.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 18/21</a>	01.09.2021	Keine Kostenerstattungspflicht im Kindergeldverfahren bei erfolgreichem Rechtsbehelf gegen Hinterziehungszinsen
<a href="#">I R 63/17</a>	13.07.2021	Begriff der "Organisation der Vereinten Arbeit" im DBA-Jugoslawien erfasst auch Nachfolgeorganisationen
<a href="#">III R 50/19</a>	26.05.2021	Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG a.F. beim Familienleistungsausgleich

## Alle am 18.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX B 15/21</a>	22.10.2021	Ablehnung eines "coronabedingten" Terminverlegungsantrags
<a href="#">IX B 16/21</a>	22.10..2021	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 22.10.2021 IX B 15/21 - Ablehnung eines "coronabedingten" Terminverlegungsantrags
<a href="#">VI R 14/19</a>	02.09.2021	Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkts
<a href="#">II R 15/20</a>	08.06.2021	Doppelte Rechtshängigkeit

## Alle bis zum 19.11.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV C 3 - S 2221/20/10002 :003</a>	19.11.2021	Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2022

## # 42

19.11.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV C 5 - S 2351/20/10001 :002</a>	18.11.2021	Entfernungspauschalen
<a href="#">IV C 5 - S 2347/21/10001 :006</a>	16.11.2021	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung beziehungsweise Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2021 (§ 3 Nummer 39, § 19a Einkommensteuergesetz (EStG))
<a href="#">III C 2 - S 7295/19/10001 :001</a>	16.11.2021	Aufbewahrung von Rechnungen nach § 14b Umsatzsteuergesetz (UStG); Erfüllung der umsatzsteuerlichen Anforderungen bei elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.